

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Art. übereingekommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Wohlunterrichtet, daß Uebelgesinnte sich bestreben, dem Regierungsstatthalter des Kantons Lemau das Zutrauen des Volks zu entziehen, indem sie ausstreuen, derselbe habe das Vertrauen der Regierung verloren;

In Erwägung, daß falsche Gerüchte nothwendig das Ansehen dieses öffentlichen Beamten herabwürdigen, und den Muth guter Bürger schwächen müssen;

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ist, jene öffentlich Lügen zu strafen, um diese zu beruhigen, und die Verläumdung zu Boden zu drücken;

In Erwägung endlich des Eifers, der Thätigkeit und des Patriotismus, den der Regierungsstatthalter des Kantons Lemau seit dem Antritte seines Amtes bewiesen, und besonders jener wichtigen Dienste, die er bey der Expedition nach Wallis geleistet hat, und noch zu leisten bemüht ist:

erklärt:

Der B. Holier Regierungsstatthalter d. Kantons Lemau besitzt und genießt ununterbrochen die Achtung und das ganzliche Vertrauen des Vollz. Dir.

Gegenwärtige Erklärung soll im Original dem Regierungsstatthalter des Kant. Lemau mitgetheilt, in das Gesetzbulletin eingerückt, und durch den Weg der Publicität öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern den 20. Juny 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sign. D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
Sign. M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

In Erwägung, daß es durch den 4. Artikel des Gesetzes vom 4. April 1799, welcher also lautet: „Das vollziehende Direktorium ist eingeladen, durch alle Mittel, die es in Händen hat, das Geschäft von der Taxirung der liegenden Gründe und der richtigen Bestimmung der Kapitalien zu beschleunigen; und es wird die Municipalitäten und die zur Ein-

nahme angestellten Personen über die schnelle und genaue Vollziehung dieser Maaßnahmen verantwortlich machen;“ die Vollmacht und den bestimmten Auftrag erhalten hat, alle Bürger, welche ihre Auflagen entweder gar nicht oder unrichtig bezahlt haben werden, nach ihrem Vermögen taxiren zu lassen.

In Erwägung, daß das Vollziehungsdirektorium noch überdieß durch das Gesetz vom 10. Brachmonat Vollmacht erhalten, außerordentliche Commissars in alle Kantone zu senden, um den langsamen und beschwerlichen Gang des Taxationsgeschäfts aufzuheben.

In Erwägung, daß laut den pflichtmäßigen Berichten der öffentlichen Beamten, und laut vieler dem Vollziehungsdirektorium bekanntgewordenen Thatsachen, dieses Geschäft wirklich auf eine eben so langwierige als pflichtwidrige Weise betrieben worden.

In Erwägung, daß sich sogar mehrere Agenten erdreht haben, Bürgern, welche ihre besitzenden Liegenschaften um eine billige Taxe angeschlagen haben, zu befehlen, diese Taxe beträchtlich heruntersetzen.

In Erwägung, daß diesem eingerissenen Uebel und den daher rührenden unzähligen Nachtheilen und verderblichen Folgen nicht anders als durch eine ganzliche Umarbeitung der Taxen abgeholfen werden kann.

In Erwägung, daß es Pflicht des vollziehenden Direktoriums ist, dazu die kürzeste und leichteste Methode zu wählen.

In Erwägung endlich, daß es nicht länger anstehen darf, gegen alle diejenigen, welche sich ihrer Pflichterfüllung gegen den Staat aus mancherlei Gründen entziehen, diejenigen scharfen Maaßregeln zu nehmen, zu welchen es durch obiges Gesetz berechtigt ist.

Beschließt:

1. Die außerordentlichen Commissars, welche von dem Vollziehungsdirektorium in Folge der Gesetzes vom 10. Brachmonat in die Kantone gesendet worden sind, um die Beziehung der Auflagen zu betreiben, werden successive alle Distrikte bereisen; sie werden allenthalben Deputirte aus allen Gemeinden des Distrikts zusammen berufen, weil nicht eine ist, in deren sich nicht irgend eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in den Taxen und in der Einrichtung der Abgaben eingeschlichen hat.

2. Diese Abgeordneten werden die Befehle, welche das Vollziehungsdirektorium seinen Commissars gegeben hat, und die nöthigen Aufträge derselben, anhören.

3. Jeder dieser Abgeordneten wird unverzüglich in seine Gemeinde zurückkehren, und jeden Steuerpflichtigen auffodern, bei seinem Eid, und mit einem an Eidesstatt abzulegenden Handgelübde sein ganzes Vermögen, es seye an liegender oder fahrender Haabe,

an Geld oder Geldwerth, überhaupt anzugeben, und nach seinem Gewissen zu schätzen.

4. Diese Schätzung soll ein jeder Steuerpflichtige gehalten seyn, dem Distriktseinnnehmer in Zeit von drei Tagen nach gemachter Anzeige einzugeben.

5. Die Distriktseinnnehmer sollen täglich dem Commissarius des vollziehenden Direktoriums die eingegebenen Schätzungen einsenden.

6. Dem Commissarius ist anbefohlen, alle erforderliche Erkundigungen bei rechtschaffnen und verständigen Männern einzuziehen, um zu erfahren, ob die gemachten Angaben mit dem muthmaßlichen Vermögenszustand des Anzeigenden übereinstimmen.

7. Es ist ihnen unter der strengsten Verantwortlichkeit anbefohlen, die Taxe nach Maaßgabe dieser Schätzungen ohne einigen Aufschub durch die Distriktseinnnehmer einzuziehen zu lassen, und gegen alle Säumselige, so wie gegen alle, welche falsche Angaben gemacht hatten, nach aller Strenge des Gesetzes vom 24. April und des Beschlusses vom 2. Mai zu verfahren, und letztere nebst der gesetzlichen Strafe, dem gewöhnlichen Richter als Meineidige zur Bestrafung zu übergeben.

8. Dieser Beschluß soll dem Finanzminister zur Vollziehung übergeben, und in jedem Kanton, in welchem ein außerordentlicher Commissarius aufgestellt ist, durch schleunigen Druck bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Bern, den 17. Brachm. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D e s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zu drucken und publiciren anbefohlen;

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Ministerium der innern Angelegenheiten.

Der Gen. Massena hat dem Vollziehungsdirektorium angekündigt, daß er von seiner Regierung bevollmächtigt sey, den Durchgang helvetischer Kaufmannswaaren, die für neutrale oder mit Frankreich in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Gegenden von Deutschland bestimmt sind, über den fränkischen Boden zu bewilligen, so, daß dieselben bei dem Bureau von Bourglibre eingebracht, und bei demjenigen von Oppenheim nahe bei Mainz wieder ausgeführt werden sollen. Die Bedinge dieser Durchfuhr-Erlaubniß sind folgende:

1. Alle englischen Waaren, deren Einfuhr in

Frankreich durch das Gesetz vom 10. Brumaire des 5. Jahrs untersagt ist, werden davon ausgenommen, und ihr Durchgang kann niemals gestattet werden.

2. Diejenigen Waaren, die in dem Gesetze vom 9. Floreal letzthin angeführt sind, werden der daselbst bestimmten Abgabe von zwei Franken, fünfzig Centimes auf den Centner unterworfen.

3. Alle übrigen Waaren, für welche der Durchgang gestattet wird, sind ebenfalls einer Abgabe von zwey Franken, fünfzig Centimes unterworfen.

Die helvetischen Handelsleute, die diese Verfügung zu benutzen im Falle sind, werden in Erwartung des Zeitpunktes, da die Vollziehung des Handelsstraktats dieselbe überflüssig machen wird, sich an den fränkischen Kriegskommissar Kostaing in Basel wenden, der von dem Obergeneral zur Ertheilung von Transit-Bewilligungen beauftragt ist.

Bern, den 22. Brachm. 1799.

Der Minister der innern Angelegenheiten,
R e n g g e r.

Kriegsministerium.

Auszug eines Schreibens des B. Clavel, Generaladjutanten bei der helvetischen Armee, an den B. Kriegsminister.

Arau, den 14. Jun.

Ich ergreife diese Gelegenheit, B. Minister, um Ihnen ein Wort von dem edeln Betragen des Grenadiers Chesser von Montreux, im ersten Bataillon des Lemans, zu sagen. Dieser brave Krieger bewies in allen Gefechten eine Unererschrockenheit ohne gleichen; immer war er der erste, der vortrat, wenn man Freizwillige verlangte; und er allein machte öfters vier bis fünf Gefangene auf einmal; endlich bekam er im letzten Kampfe vor dem Ritzjuge von Zürich, bei Vertheidigung einer Redoute, einen Schuß in die Schulterfuge, (oder den Oberarm, da, wo er mit der Schulter zusammenhängt.) Den andern Tag, als ich die Verwandeten im Spitale besuchte, fragte ich ihn, ob er Schmerzen litte? Wirklich hatte er das Aussehen dazu: allein er vergaß seines Leidens, gedachte nur derjenigen, die das Vaterland bedrohten, und erwiderte mir: „Ist die Redoute noch unser?“ Diese Antwort rührte mich tief in der Seele, und ich zweifle nicht, sie werde auf Sie ebendieselbe Wirkung hervorbringen.

Unterzeichnet: C l a v e l.

Dem Original gleichlautend;

Der Chef des Sekretariats des Kriegsministers,
Unterzeichnet: J o m i n i.